

Gewässerschutzkooperation Dümmer / Obere Hunte

Freiwillige Vereinbarungen 2019 – Stand 02.02.2018

Tabelle 1: Freiwillige Vereinbarungen 2019

		Maßnahme	Auflagen	Annahmefrist Auszahlungs- antrag	Entgelt/ha
I.A	a	Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern auf Acker in abschwemmungsgefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Belastungsschwerpunkt „Dränage“	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger, Gärreste sowie Silosickersaft im Zeitraum 15.09. bis 15.03. des Folgejahres in Wintergetreide - Einhalten des Stickstoffbedarfs - Führen einer Schlagkartei 	bis 01.06.	13,- €
I.A	b	Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern auf Grünland in abschwemmungsgefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Belastungsschwerpunkt „Dränage“	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger, Gärreste sowie Silosickersaft im Zeitraum 01.10. bis 15.03. des Folgejahres auf Grünland - Führen einer Schlagkartei oder eines Weidetagebuches 	bis 01.06.	13,- €
I.B		Verzicht auf die Ausbringung organischer und mineralischer P-Dünger in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Belastungsschwerpunkt „Dränage“	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf organische Düngung - Verzicht auf mineralische P-Düngung - Führen einer Schlagkartei oder eines Weidetagebuches 	bis 01.06.	580,-€
I.C	a	Gewässerschonende Gülleausbringung Gülleausbringung mit Injektoren/ Schlitztechnik im Getreide in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Gülleausbringung mit genannter Technik in wachsende Wintergetreidebestände vom 01.03. bis 01.06. - Keine Förderung der Ausbringung in Sommerungen - Max. 120 kg anrechenbar N/ha und 80 kg P₂O₅/ha - Einhalten des Stickstoffbedarfs - Keine Förderung auf Flächen in P-Versorgungsstufe E - Führen einer Schlagkartei 	bis 01.06.	50,- €
I.C	b	Gewässerschonende Gülleausbringung Unterfußdüngung im Mais in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern vor dem 01.04. - Max. 120 kg anrechenbar N/ha aus organischen Wirtschaftsdünger - Max. 80 kg P₂O₅/ha, davon Anteil mineralischer Unterfußdüngung maximal bis 30 kg P₂O₅/ha - Nur in Kombination mit Düngeplanung durch den Gewässerschutzberater bzw. durch Beratung anderer in Absprache mit der Gewässerschutzberatung - Keine Förderung bei Versorgungsstufe E - Führen einer Schlagkartei 	bis 01.06.	50,- €

Tabelle 1 - Fortsetzung: Freiwillige Vereinbarungen 2019

		Maßnahme	Auflagen	Annahmefrist Auszahlungs- antrag	Entgelt/ha
I.E	a	Aktive Begrünung Untersaaten in Reihenkulturen über Winter in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Einsaat von Gräsern oder Gräsermischungen nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters bis spätestens 01. Juni, in Mais bis zum 30. Juni - Eine Nutzung der Untersaat ist erlaubt - Keine N-Düngung nach der Hauptkultur - Untersaat muss über Winter stehen bleiben, Umbruch frühestens am 15.2. bzw. frühestens 4 Wochen vor Einsaat der Folgekultur - Der aus den Untersaaten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden - Anbaumisserfolg muss bis zum 30.08. der Gewässerschutzberatung gemeldet werden - Führen einer Schlagkartei 	bis 01.06.	150,-€
I.E	b	Aktive Begrünung Winterharte Zwischenfrucht in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Leguminosen, kein Getreide, keine Stoppelrüben, die beerntet werden - Umbruch frühestens 15.2. bzw. 4 Wochen vor Einsaat der Sommerung - Bei Raps und Kartoffeln als Vorfrucht keine Stickstoffdüngung <p>A. Aussaat bis 20.08. max. 60 kg Gesamt-N/ha B. Aussaat bis 31.08. max. 40 kg Gesamt-N/ha C. Aussaat bis 15.09. max. 30 kg Mineralstickstoff/ha (keine organische Düngung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden - Anrechnung der Düngung Zwischenfrucht auf die Düngung zur Folgefrucht N zu 70 %, P zu 100 % - Führen einer Schlagkartei 	bis 20.08. bis 31.08. bis 15.09.	120,- € 100,- € 75,- €
I.E	c	Aktive Begrünung Zwischenfrucht vor Sommerungen Ohne organische Düngung in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine organische Düngung, keine mineralische N- oder P-Düngung <p>A. Aussaat bis 20.08. B. Aussaat bis 31.08. C. Aussaat bis 15.09.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umbruch frühestens 15.2. bzw. 4 Wochen vor Einsaat der Sommerung - Keine Leguminosen - Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden - Führen einer Schlagkartei 	bis 20.08. bis 31.08. bis 15.09.	180,- € 150,- € 100,- €
I.E	d	Aktive Begrünung Fahrgassenbegrünung in Getreide in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Begrünung der Fahrgasse mit Getreide - Führen einer Schlagkartei 	bis 01.06.	5,-€

Tabelle 1 - Fortsetzung: Freiwillige Vereinbarungen 2019

		Maßnahme	Auflagen	Annahmefrist Auszahlungs- antrag	Entgelt/ha
I.F2		Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung Pflege von Bracheflächen Gewässerschutzstreifen, Tiefenlinienbegrünung, Erosionsschutzstreifen in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	Als Gewässerschutzstreifen direkt am Gewässer in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband, Befahrbarkeit zur Gewässerunterhaltung ist zu gewährleisten Als Tiefenlinienbegrünung in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater Als Erosionsschutzstreifen quer zur Hangneigung in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater <ul style="list-style-type: none"> - Erosionsschutzstreifen (Tiefenlinienbegrünung, Hangquerstreifen) nur auf Flächen mit direktem Gewässeranschluss - Mindestbreite i.d.R. 10m (Breite/ Länge in Absprache mit dem Gewässerschutzberater festlegen) - Einsaat von überwiegend (> 70%) ausdauernden Gräsermischungen - Die Vertragsflächen sind aus der Erzeugung zu nehmen - Der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 1.7. eines Jahres vorgenommen werden dürfen - Keine Düngung zulässig - Kein Einsatz von PSM zulässig - Kein Umbruch der Brachefläche im Herbst (Überwinterung vorgeschrieben) - Führen einer Schlagkartei 	bis 01.06.	850,- € (Gewässer- schutz- streifen) 1100,- € (Tiefenlinien- begrünung, Erosions- schutz- streifen)
I.J	a	Verzicht auf Bodenbearbeitung zu Mais vor dem 01.04. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bodenbearbeitung vor dem 1.4. - Keine Einarbeitung der Zwischenfrüchte vor dem 1.4. - Führen einer Schlagkartei 	bis 01.06.	80,-€
I.J	b-c	Reduzierte Bodenbearbeitung b) Streifensaat c) Direktsaat in abschwemmungsgefährdeten Gebieten	Streifensaat <ul style="list-style-type: none"> - Streifensaat von Zuckerrüben und Mais nur nach Zwischenfruchtanbau Direktsaat <ul style="list-style-type: none"> - Direktsaat von Zuckerrüben, Mais nur nach Zwischenfruchtanbau - Verzicht auf jegliche Bodenbearbeitung - Einsaat der Hauptfrucht im Direktsaatverfahren - Führen einer Schlagkartei	bis 01.06.	80,-€ (Streifensaat) 100,-€ (Direktsaat)

Tabelle 1 - Fortsetzung: Freiwillige Vereinbarungen 2019

		Maßnahme	Auflagen	Annahmefrist Auszahlungs- antrag	Entgelt/ha
I.J	d-f	Reduzierte Bodenbearbeitung d) Mulchsaat e) Streifensaart f) Direktsaat in erosionsgefährdeten Gebieten	Mulchsaat <ul style="list-style-type: none"> - Mulchsaat von Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln nur nach Zwischenfruchtanbau - Mulchsaat zu Wintergetreide - Mulchen frühestens ab dem 15.02. bzw. vier Wochen vor Bestellung der Sommerung - Flache, nicht wendende Bodenbearbeitung bis max. 15 cm Tiefe Streifensaart <ul style="list-style-type: none"> - Streifensaart von Zuckerrüben und Mais nur nach Zwischenfruchtanbau Direktsaat <ul style="list-style-type: none"> - Direktsaat von Zuckerrüben, Mais nur nach Zwischenfruchtanbau - Verzicht auf jegliche Bodenbearbeitung - Einsaat der Hauptfrucht im Direktsaatverfahren - Führen einer Schlagkartei 	bis 01.06.	60,-€ (Mulchsaat) 80,-€ (Streifensaart) 100,-€ (Direktsaat)
II		Umwandlung von Acker in extensives Grünland/ extensives Feldgras Gewässerschutzstreifen, Tiefenlinienbegrünung, Erosionsschutzstreifen in abschwemmungs- und erosionsgefährdeten Gebieten	Als Gewässerschutzstreifen direkt am Gewässer in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband, Befahrbarkeit zur Gewässerunterhaltung ist zu gewährleisten Als Tiefenlinienbegrünung in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater Als Erosionsschutzstreifen quer zur Hangneigung in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater <ul style="list-style-type: none"> - Erosionsschutzstreifen (Tiefenlinienbegrünung, Hangquerstreifen) nur auf Flächen mit direktem Gewässeranschluss - Mindestbreite i.d.R.10m (Breite/ Länge in Absprache mit dem Gewässerschutzberater festlegen) - Einsaat von ausdauernden Gräsermischungen - Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung während der gesamten Vertragslaufzeit - Eine ggf. erforderliche Neuansaat darf nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren durchgeführt werden - Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmen nach Absprache mit dem UHV und dem Gewässerschutzberater möglich) - Mindestens eine Schnittnutzung - Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches 	bis 01.06.	740,- € (Gewässerschutzstreifen) 770,- € (Tiefenlinienbegrünung, Erosionsschutzstreifen)

Für alle Schläge mit freiwilligen Vereinbarungen sind Aufzeichnungen (Düngung, Pflanzenschutz, Ertragsbewertung) zu erstellen (Führen einer Ackerschlagkartei bzw. eines Weidetagebuches)!

Mindestens 5% der Betriebe werden auf vertragsgemäße Durchführung der Vereinbarungen kontrolliert. Nochmals 1% können vom NLWKN kontrolliert werden.

Es stehen pro Jahr 150.000 € für die freiwilligen Vereinbarungen zur Verfügung.

Für eine möglichst große Wirkung auf die Oberflächengewässerqualität werden die Vereinbarungen nur in bestimmten Zielkulissen angeboten. Erste Priorität haben die FV zur Erosionsvermeidung: Fahrgassenbegrünung, Gewässerschutzstreifen, Tiefenlinienbegrünung, Erosionsschutzstreifen sowie die FV zur Streifensaart, Mulchsaat, Direktsaat.

Bei Interesse sprechen Sie bitte die Gewässerschutzberater: Raimund Esch 0541 56008-132 bzw. 0152 54782565
Hannes Beune 0541 56008-126 bzw. 0152 54782518

Mit Landesmitteln gefördert.



Niedersachsen